

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/152 vom 15. März 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_152](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_152)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/152 du 15 mars 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/152 del 15 marzo 2013

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich Validenkarriere eines Versicherten, der eine Lehre als Carrosseriespengler begonnen, dann behinderungsbedingt abgebrochen und durch eine Anlehre als Carrosseriereparateur ersetzt hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. März 2013, IV 2011/152).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente datiert vom 21. Februar 2008. Gemäss der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Demnach könnte der Beschwerdeführer frühestens ab 1. August 2008 einen Anspruch auf eine Invalidenrente begründen. Laut einer (lückenfüllend geschaffenen) Übergangsregelung (vgl. das IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 des Bundesamtes für Sozialversicherungen) ist die altrechtliche, am 31. Dezember 2007 ausser Kraft getretene Regelung der Entstehung des Rentenanspruchs weiter anwendbar, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten ist und die Anmeldung spätestens am 31. Dezember 2008 (gemäss BGE 138 V 475 ff. Erw. 3.4 bis 30. Juni 2008) eingereicht wird. In einem solchen Fall gilt gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente mit der Erfüllung des sogenannten Wartejahrs entsteht. Gemäss aArt. 48 Abs. 2 IVG ist die Nachzahlung allerdings auf die zwölf der Anmeldung vorausgehenden Monate beschränkt. Ist die Anmeldung also beispielsweise achtzehn Monate nach der Erfüllung des Wartejahrs und damit nach der Entstehung des Rentenanspruchs entstanden, ist der Anspruch auf eine Nachzahlung für die ersten sechs Monate verwirkt. Unter Berücksichtigung dieser zwölfmonatigen Verwirkungsfrist für Rentennachzahlungen kann der Beschwerdeführer frühestens ab 1. Februar 2007 einen Anspruch auf die Auszahlung einer Invalidenrente begründen. Massgebend für die Anwendbarkeit dieser Übergangsregelung ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, d.h. der Zeitpunkt der Erfüllung des Wartejahrs. Der Beschwerdeführer hat im August 1998 eine Lehre als Carrosserie-Spengler begonnen. Spätestens im August 1999 hat er diese Lehre behinderungsbedingt abbrechen müssen. Das bedeutet, dass er in Bezug auf den gewählten Beruf des Carrosserie-Spenglers bereits während der Ausbildung in einem erheblichen Mass arbeitsunfähig gewesen sein muss. Demnach hat er das Wartejahr bereits vor dem Erreichen des 20. Altersjahres (Juni 1999) erfüllt. Es liegt also ein Anwendungsfall der Übergangsregelung vor. Ein allfälliger Rentenanspruch ist somit ab dem 1. Februar 2007 zu prüfen.

## E. 2

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG, Grundsatz "Eingliederung vor Rente", vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47), die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, sogenanntes Wartejahr) und die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG).

2.1 Der Beschwerdeführer hat eine Anlehre als Carrosserie-Reparateur absolviert. Seit Sommer 2001 arbeitet er in diesem Beruf. Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, dass er als Hilfsarbeiter an einem behinderungsadaptierten Arbeitsplatz ein höheres Einkommen erzielen könnte als in seinem Beruf. Sie geht deshalb davon aus, dass der Beschwerdeführer in Erfüllung seiner beruflichen Eingliederungspflicht eine entsprechende Hilfsarbeit aufnehmen müsse. Dabei übersieht sie aber, dass der Beschwerdeführer als Berufsmann zu qualifizieren ist, auch wenn sich seine Ausbildung auf eine Anlehre beschränkt hat und er nicht alle Arbeiten ausführen kann, die zum Beruf des Carrosserie-Reparateurs gehören. Der Wechsel in eine Hilfsarbeit ist deshalb mangels qualitativer Gleichwertigkeit nicht zumutbar, selbst wenn der Beschwerdeführer damit ein höheres Einkommensniveau erreichen könnte. Die berufliche Eingliederung könnte nur in einer Umschulung in einen behinderungsadaptierten Beruf bestehen, der dem Beruf des Carrosserie-Reparateurs qualitativ mindestens gleichwertig wäre und der das Einkommensniveau des Beschwerdeführers in einem rentenrelevanten Ausmass ansteigen liesse. Eine solche Umschulung (wie im Übrigen auch ein Wechsel in eine Hilfsarbeit) wäre aber mit dem Risiko einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands (und damit einer Zunahme der Arbeitsunfähigkeit) behaftet. Die Gutachter der Psychiatrie-Dienste Süd haben nämlich überzeugend dargelegt, dass das Fehlen der vertrauten Abläufe und der Verlust der Berufserfahrung als Carrosserie-Reparateur eine erhebliche Destabilisierung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers bewirken könnten. Eine berufliche Eingliederungsmassnahme, mit der die Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands verbunden wäre, ist nicht zumutbar. Mit dem Verzicht auf die Durchsetzung einer beruflichen Eingliederung hat die Beschwerdegegnerin also den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" nicht verletzt. Zu prüfen bleibt, ob das auch für die von den Gutachtern vorgeschlagene medizinische Eingliederungsmassnahme gilt. Die ambulante Psychotherapie ist von den Gutachtern als zumutbar betrachtet worden, wenn sie in einem Sicherheit vermittelnden therapeutischen Rahmen durchgeführt werde. Einer solchen Ausgestaltung der Psychotherapie steht grundsätzlich nichts im Weg. Die Gutachter haben aber auch darauf hingewiesen, dass eine solche Therapie nicht erfolversprechend sei, solange der Beschwerdeführer ihr ablehnend gegenüberstehe. Die Motivation für eine Psychotherapie kann nicht mittels eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (Art. 21 Abs. 4 ATSG) erzwungen werden, vor allem wenn die ablehnende Haltung - wie im vorliegenden Fall - zumindest teilweise auf die Krankheit selbst zurückzuführen ist. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht darauf verzichtet, auf einer medizinischen Eingliederung zu beharren. Da somit weder eine berufliche noch eine medizinische Eingliederung möglich gewesen ist, ist die Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG erfüllt gewesen. Dasselbe gilt, wie der vorhergehenden Erwägung zu entnehmen ist, auch für die in Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG geregelte Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung des Wartejahres.

2.2 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden

Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.2.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet die Validenkarriere, d.h. die Berufslaufbahn, die der Beschwerdeführer eingeschlagen hätte, wenn er gesund geblieben wäre. Es fehlt jedes Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer den Beruf des Carrosserie-Spenglers bereits unter dem Druck der Krankheit gewählt hätte, dass er also im fiktiven "Gesundheitsfall" einen anderen, besser entlöhnten Beruf erlernt hätte. Die plausibelste berufliche Laufbahn ist deshalb die Tätigkeit als Carrosserie-Spengler mit bestandener Lehrabschlussprüfung und langjähriger Berufserfahrung. Ausgehend von dieser Validenkarriere ist das Valideneinkommen zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin ist von einem Lohn von Fr. 5'750.-- (x13) ausgegangen. Sie hat sich dabei auf eine telephonische Auskunft des Präsidenten der Ostschweizer Sektion des Schweizerischen Carrosserieverbandes abgestützt. Laut der entsprechenden Telephonnotiz (vgl. IV-act. 98) hatte die befragte Person angegeben, bei langjähriger Berufserfahrung liege das Einkommen zwischen Fr. 5'500.- und Fr. 6'000.- (x13), mit der Übernahme einer Führungsfunktion bei maximal Fr. 6'300.-- (x13).

Rechtsprechungsgemäss stellt eine formlos eingeholte und in einer Aktennotiz festgehaltene mündliche oder telephonische Auskunft nur für blosse Nebenpunkte ein zulässiges und taugliches Beweismittel dar. Für Auskünfte über wesentliche Punkte des massgebenden Sachverhalts kommt nur eine schriftliche Anfrage und Auskunft in Betracht (vgl. etwa BGE 117 V 285). Die Telephonnotiz vom 26. November 2010 ist der auskunftserteilenden Person nicht zur Bestätigung zugestellt worden, obwohl ein wesentliches Sachverhaltselement, nämlich die Höhe des Valideneinkommens, Gegenstand der Abklärung gebildet hat. Mit einer solchen Bestätigung hätte die Telephonnotiz das Erfordernis der schriftlichen Auskunft erfüllt, so dass sie beweistauglich wäre. Da das nicht geschehen ist, steht das von einem qualifizierten und erfahrenen Carrosserie-Spengler erzielbare Einkommen - und damit das Valideneinkommen des Beschwerdeführers - nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Beschwerdegegnerin wird diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen haben. Dabei wird das durchschnittliche Einkommen ab dem Jahr 2007 massgebend sein, da ein Rentenanspruch ab diesem Jahr zur Diskussion steht. Sollte die (schriftliche) Auskunft wieder in einem unteren und einem oberen Wert bestehen und einen noch höheren Wert bei der Wahrnehmung einer Führungsfunktion angeben, so wird, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht hat, nicht von einer möglichen Führungsfunktion des Beschwerdeführers ausgegangen werden können, da jeder Hinweis darauf fehlt, dass dieser im fiktiven "Gesundheitsfall" fähig gewesen wäre, eine solche Funktion wahrzunehmen. Hingegen kann mit ausreichender Plausibilität davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im fiktiven "Gesundheitsfall" eine durchschnittliche Qualifikation als Carrosserie-Spengler erreicht hätte, so dass er mit der bis 2007 erworbenen Berufserfahrung ein durchschnittliches Einkommen erzielt hätte.

2.2.2 Da weder eine Umschulung in einen behinderungsadaptierten, besser entlöhnten Beruf noch ein Wechsel in eine Hilfsarbeit in Frage kommt, besteht die Invalidenkarriere in der weiteren Ausübung des erlernten Berufs des Carrosserie-Reparateurs. Daraus folgt aber nicht, dass der effektiv

ausgerichtete Lohn von Fr. 2'200.-- (x13) als zumutbares Invalideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen wäre, obwohl er aus einem langjährigen Arbeitsverhältnis resultiert. Die Einschätzung der Leistung bzw. der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch den Arbeitgeber stimmt nämlich nicht notwendigerweise mit der massgebenden medizinischen Einschätzung überein und im Übrigen ist nicht auszuschliessen, dass der Lohn auch im Hinblick auf eine erhoffte Invalidenrente tendenziell zu tief festgelegt worden ist. Der früher ausgerichtete Lohn von Fr. 3'700.-- beinhaltet eine - nicht genau bestimmbare - Soziallohnkomponente und kann deshalb nicht als Ausdruck der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers akzeptiert werden. Auch ein Abstellen auf die im GAV für das Schweizerische Carrosseriegewerbe enthaltenen Mindestlöhne ist nicht sinnvoll, da die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers nicht so eingeschätzt werden kann, dass sie genau den Mindestlohn rechtfertigt. Anders als beim Einkommen des Carrosserie-Spenglers als Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen, nach dem Durchschnittslohn eines Carrosserie-Reparateurs zu forschen. Da nur dieser Durchschnittslohn als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens in Frage kommt, wird die Beschwerdegegnerin auch in diesem Punkt weitere Abklärungen vorzunehmen haben. In Bezug auf den Arbeitsfähigkeitsgrad wird die Beschwerdegegnerin auf das überzeugende Ergebnis der Begutachtung durch die Psychiatrie-Dienste Süd abstellen, d.h. sie wird von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% ausgehen. Von Seiten des Arbeitgebers ist zwar verschiedentlich geltend gemacht worden, dass der Beschwerdeführer die Zeitvorgaben überschreite. Es ist aber nicht objektiv belegt worden, dass das für alle Arbeiten gelte und dass die Verlangsamung nicht teilweise durch die sorgfältige und sich auf eine grosse Erfahrung stützende Arbeitsweise kompensiert werde. Der Arbeitgeber hat weiter behauptet, die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers habe in den letzten Jahren stetig abgenommen. Das lässt sich anhand der medizinischen Abklärungen nicht belegen. Die Angaben des Arbeitgebers vermögen deshalb die Überzeugungskraft der gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht zu erschüttern. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragte Arbeitsplatzabklärung soll nicht der Überprüfung der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung dienen, sondern die Frage beantworten, ob die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers als Carrosserie-Reparateur tatsächlich die Ausrichtung eines Lohns im Umfang von 70% des Durchschnittslohns in diesem Beruf rechtfertige. Der Beschwerdeführer weist nämlich als Arbeitnehmer gewisse Nachteile auf, die bei einem gesunden zu 70% beschäftigten Carrosserie-Reparateur nicht anzutreffen wären (z.B. werden gewisse zum Beruf gehörende Arbeiten nicht ausgeführt und der Beschwerdeführer benötigt besondere Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und auch der Kollegen). Es geht also um dieselbe Problematik, die in anderen Fällen bei der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens anhand der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik als Tabellenlohnabzug bekannt ist. Da das zumutbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers anhand des Durchschnittslohns der Carrosserie-Reparateure zu bemessen ist, steht einem zusätzlichen Abzug nichts im Weg. Wenn dem Beschwerdeführer ein Lohn von 70% des Durchschnittslohns der Carrosserie-Reparateure als zumutbares Invalideneinkommen angerechnet würde, wäre darin unzulässigerweise ein Soziallohnanteil enthalten, weil die Arbeitsleistung - unter notwendiger Berücksichtigung der aus betriebswirtschaftlicher Sicht als verdeckte Lohnnebenkosten zu wertenden Nachteile - nicht 70% des Durchschnittslohns wert ist. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Abzugs vom Durchschnittslohn ist also ausgewiesen.

Allerdings kann die Höhe dieses zusätzlichen Abzugs nur sehr pauschal geschätzt werden. Sie dürfte wenigstens 10% des nach Abzug des Arbeitsunfähigkeitsanteils verbleibenden Betrags ausmachen.

### **E. 3**

Die Rentenberechnung beruht auf einer vollständigen Beitragsdauer (Rentenskala 44) und einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 40'368.--, d.h. auf der Annahme, dass der Versicherungsfall im Jahr 2009 eingetreten sei. Da der Versicherungsfall, wie oben dargelegt, effektiv bereits vor der Vollendung des 20. Altersjahrs eingetreten sein dürfte, kann der Beschwerdeführer die Mindestbeitragsdauer (bis 31. Dez. 2007: ein Jahr, seither: drei Jahre gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG) als Voraussetzung des Anspruchs auf eine ordentliche Invalidenrente wohl nicht erfüllt haben. Demnach steht ein Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente gemäss Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 3 IVG zur Diskussion. Da gemäss den Ausführungen in den Erw. 2.2.1 und 2.2.2 Grund zur Annahme besteht, dass der Invaliditätsgrad nach der Durchführung der notwendigen Abklärungen wenigstens 50% betragen, d.h. ein Anspruch auf mindestens eine halbe Rente bestehen wird, kann im möglichen Wechsel von einer ordentlichen zu einer ausserordentlichen Invalidenrente keine i.S. von Art. 61 lit. d ATSG relevante Verschlechterung erblickt werden. Deshalb wird auf eine entsprechende Ankündigung und auf den Hinweis auf die Rückzugsmöglichkeit (Art. 61 lit. d Satz 2 ATSG) verzichtet.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Rentenverfügung in Bezug auf die Invaliditätsbemessung auf einem unzureichend abgeklärten, nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellten Sachverhalt beruht. Damit erweist sie sich als rechtswidrig und ist deshalb aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang ist im Hinblick auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens praxisgemäss als vollumfängliches Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb sowohl für die Gerichts- als auch für die Vertretungskosten aufzukommen. Die dem Beschwerdeführer zustehende Parteientschädigung ist angesichts des durchschnittlichen Vertretungsaufwands praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Gerichtsgebühr beträgt auf der Grundlage des ebenfalls durchschnittlichen Beurteilungsaufwands Fr. 600.--. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 28. März 2011 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.